

strukturplan 2020

umsetzungen 2011



# Strukturplan 2020

Dekanat  
**Bad Kreuznach**

Pfarreigemeinschaft  
im Pfarramt  
ab 1. September 2011





## Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Pfarrgemeinderäten mit einem übergeordneten Pfarreienrat und Pfarrgemeinderäten ohne einen solchen.

Wir werden in Zukunft einen Pfarreienrat bilden und betrachten deshalb nur die erstgenannte Variante



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### **Wir stellen fest:**

- Erweiterungen
- Streichungen
- Präzisierungen
- Neue Gliederungen



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### **Das bleibt unverändert:**

- §1 Grundsatz
- §5 Wahlrecht
- §7 Mitgliedschaft

### **Das ist neu:**

- §8 Ehrenamt



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 2 Rechte

Hier gibt es einige Veränderungen:  
Dieses Recht (§2 Rechte) war früher eine Aufgabe

Diese Rechte gibt's nur in Abstimmung  
mit dem Pfarreienrat:

tern Verantwortung für das Gemeindeleben.

(2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen

- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:
- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamstag und bei Begräbnisfeiern;
  - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
  - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
  - d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreiigen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
  - e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 3 Aufgaben

Hier wird die neue Struktur besonders deutlich:

Die Bedeutung des Pfarrgemeinderates wird  
an die Realität angepasst!?!?

Durchführung.

- (3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät pastorale Schwerpunkte und gibt Hinweise an den Pfarreienrat zur pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft.

bisher hieß es hier „zur Aufgabe gehören“



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 3 Aufgaben

**Die Bedeutung der Pfarrversammlung wird korrigiert:**

Ergebnisprotokolls in dritter Weise.

- (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.

*bisher hieß es hier „soll“*

**und Anderes wird präzisiert**

gegeben und aufgenommen.

- (9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

*bisher hieß es hier „der Pfarrgemeinderat gibt sich...“*



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 4 Zusammensetzung

**„Amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates einer Pfarrei,  
die zu einer Pfarreiengemeinschaft gehört,  
ist der Pfarrer“**

.... Kooperatoren, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.  
Der Pfarrer kann seine Mitgliedschaft in Einzelfällen oder auf Dauer auf ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams delegieren.



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 6 Amtsdauer

Auch hier gibt es nur geringfügige Präzisierungen

der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.  
(5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die

Kommt aus §5 Zusammensetzung

ter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.

- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

Dieser Absatz ist komplett neu:



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 9 Vorstand

**Beisitzer dürfen sein, werden aber nicht gewählt?!?!**

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftührerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftührerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw.

der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates

**Der bzw. die Vorsitzende darf nur einmal wiedergewählt werden**



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 10 Beschlussfähigkeit

Hier wurde durch Ergänzung präzisiert:

#### § 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

#### § 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

### § 11 Zusammenarbeit mit Verwaltungsrat

Noch ein kleiner Beitrag zur Ämterhäufung:

*bisher nahm „ein“ Vertreter des PGR an den Sitzungen des VR teil.*



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 12 Arbeitsgremien

Dieser Paragraph ist neu

### § 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

Eine Definition für Sachausschuss, Projektgruppe und Arbeitsgruppe ist nicht aufzufinden



## Änderungen in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat

### § 13 Öffentlichkeit

#### § 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Diese Paragraphen wurden etwas präzisiert

### § 14 Schlichtung

#### § 14 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Ristum eingerichtete Schlichtungsstelle an-

# **Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft**

- **Der Pfarreienrat legt die pastorale Grundplanung für die gesamte Pfarreiengemeinschaft fest.**

Die einzelnen Pfarrgemeinderäte vor Ort werden dadurch entlastet und können sich auf die konkreten Fragen der jeweiligen Pfarrei konzentrieren.

- Verbindliche Zusammenarbeit aller Gremien untereinander
  - **Mitgliedschaft der amtlichen Mitglieder:**  
Im Pfarreienrat sind alle amtlichen Mitglieder vertreten.  
In den einzelnen Pfarrgemeinderäten kann per Delegation durch den Pfarrer eine arbeitsteilige Begleitung gewährleistet bleiben.

# **Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft**

## **Auszug aus § 15 Grundsatz**

- 1) In der Pfarreiengemeinschaft ... ist ein Pfarreienrat zur verbindlichen Zusammenarbeit der Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft in pastoralen Fragen zu bilden.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte ... einer Pfarreiengemeinschaft richten den Pfarreienrat auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft ein.
- (3) Fasst der Pfarreienrat Beschlüsse gemäß § 20 Absätze 1 und 3, sind diese verbindlich für die einzelnen PGR
- (4) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft (§ 1- § 14) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

## § 16 Zusammensetzung des Pfarreienrates

- (1) Der Pfarreienrat besteht aus den amtlichen Mitgliedern und den Delegierten, die in den Pfarrgemeinderäten ...der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden. In der Regel sollte ein Mitglied der jeweiligen Delegation aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen.
- (2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die Kooperatoren sowie Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreiengemeinschaft haben.

## § 17 Bildung des Pfarreienrates

- (1) Unmittelbar nach den konstituierenden Sitzungen der Pfarrgemeinderäte...treffen sich auf Einladung des Pfarrers die Vorsitzenden und verabreden einvernehmlich die Größe des Pfarreienrates ... In der Regel haben die Delegationen der Pfarrgemeinderäte ...die gleiche Größe.
- (2) Ausnahmen, die die Größe einzelner Pfarreien besonders berücksichtigen, müssen einvernehmlich beschlossen werden.
- (3) Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholiken:  
1.001 bis 3.000 Katholiken: 2 Mitgl. ab 6.001 Katholiken: 4 Mitglieder

## **§ 17 Bildung des Pfarreienrates**

- (4) In den anschließenden Pfarrgemeinderats-sitzungen wählen die Pfarrgemeinderäte ... ihre Delegierten in den Pfarreienrat.
- (5) Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates führt der Pfarrer den Vorsitz.
- (6) Die Bildung des Pfarreienrates muss bis zu dem vom Bischof festgesetzten Termin abgeschlossen sein.

## **§ 18 Vorstand des Pfarreienrates**

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftührerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer. Auf Beschluss des Pfarreienrates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Pfarreienrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftührerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder des Pfarreienrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

## **§ 18 Vorstand des Pfarreienrates**

- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarreienrates zu regeln sind. Der Pfarreienrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreienrat nach außen.

## **§ 19 Beschlussfähigkeit**

Der Pfarreienrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates**

- (1) Mit Blick auf die pastoralen Hinweise der einzelnen Pfarrgemeinderäte und auf das Gemeinsame erarbeitet der Pfarreienrat eine pastorale Planung für die Pfarreiengemeinschaft und verabredet die Aufgaben und die Umsetzung in der Pfarreiengemeinschaft.
- (2) Der Pfarreienrat ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Pfarrgemeinden und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

## § 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates

- (3) Nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte ...berät der Pfarreienrat auf jeden Fall vor Entscheidungen über:
- a) Regelungen der **gottesdienstlichen Feiern** in der Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, der Firmung, am Fronleichnamsfest und bei Begräbnisfeiern;
  - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarreiengemeinschaft;
  - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens.

## **§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates**

- (4) Der Pfarreienrat erstellt ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarreiengemeinschaft.
- (5) In Dekanaten ... mit mehr als vier pastoralen Räumen wählt der Pfarreienrat zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarreienrates kommen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen berichten regelmäßig.

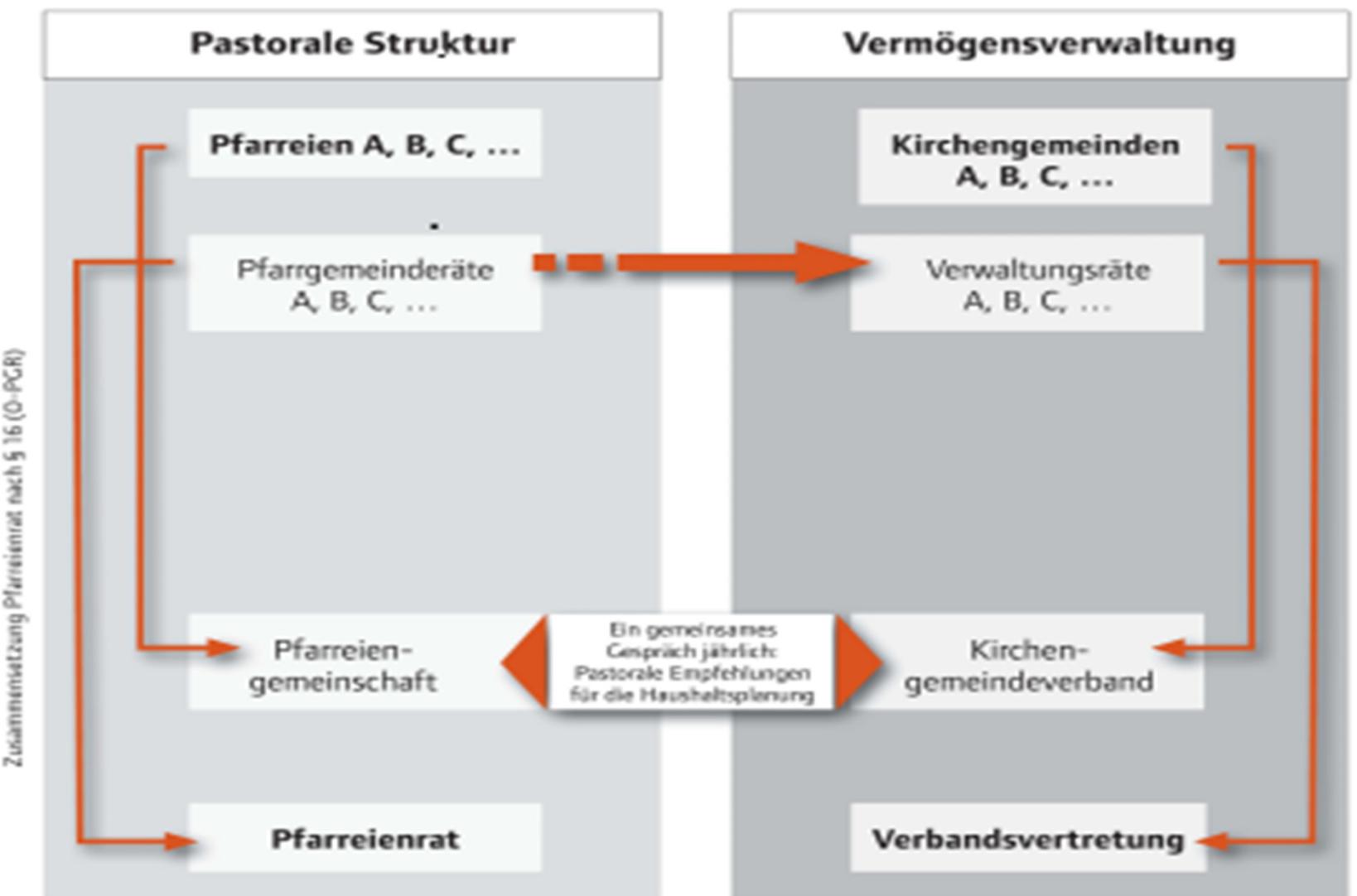
## **§ 21 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Pfarreienrat und die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes müssen bei allen wichtigen die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarreienrat aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Pfarreienrates beratend teil.

## **§ 21 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes**

- (3) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarreienrat und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarreienrat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

## Zusammenhang Pastorale Struktur und Vermögensverwaltung



# Kirchengemeindeverband

- Zusammenschluss rechtlich eigenständiger Kirchengemeinden zwecks Wahrung gemeinsamer Aufgaben.

# Verbandsvertretung

- Handelndes Organ des Kirchengemeindeverbandes.
- Zusammensetzung:
  - - 5 Mitglieder aus KH
  - - 2 Mitglieder aus Mü-NH
  - - Vorsitzender: 1 Pfarrer aus dem KGV(vom Bischof ernannt)
  - Beratendes Mitglied: 1 Mitglied des Pfarreienrates
  - Beratende Mitglieder: Pfarrer des KGV, die dies wollen
- Beschlussfassung:
  - -  $\frac{1}{2}$  aller Mitglieder müssen anwesend sein
  - - 2/3 Mehrheit

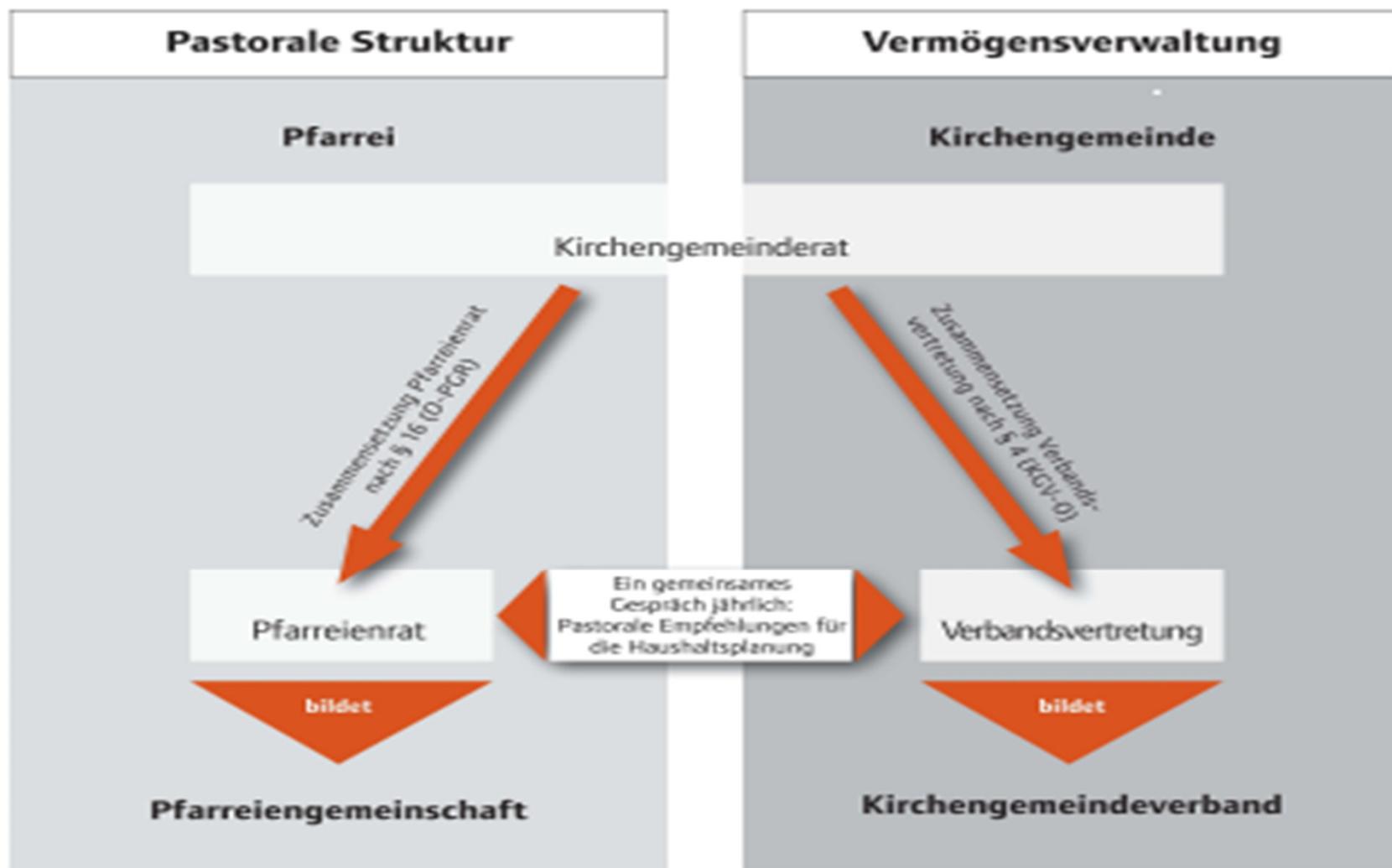
# Aufgaben des KGV bzw. der Verbandsvertretung

- Anstellung Personal im nichtpastoralen Dienst
- Bereitstellung der Mittel für pastorale Vorhaben
- Unterhalt der Dienstwohnungen und Diensträume der Geistlichen
- Vergabe der Mittel an die Kirchengemeinden für die Bewirtschaftung und für den Bauunterhalt der Gebäude

# Schlüsselzuweisungen

- Das Bistum überweist pro Jahr einen festgelegten Betrag an den KGV.
- Die Verbandsvertretung kann über die zugewiesenen Mittel frei verfügen, also auch entscheiden, wie viel Geld für Personal- oder für Sachkosten ausgegeben wird und welche Kirchengemeinde wie viel Geld für PK und SK erhält.

## Möglichkeit: Einkammersystem „Kirchengemeinderat“



# Der Kirchengemeinderat im Einkammersystem

- Was sind die wesentlichen Unterschiede zum Zweikammersystem (Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat)?
- Der Kirchengemeinderat wird von den Kirchengemeindemitgliedern gewählt. Beim Zweikammersystem wird der Verwaltungsrat durch den Pfarrgemeinderat gewählt.
- Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen.

# Der Kirchengemeinderat im Einkammersystem

- **Amtliches Mitglied ist der Pfarrer.**

Kooperatoren, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, sind **beratende Mitglieder**.

- Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates. Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltlauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat

# Der Kirchengemeinderat im Einkammersystem

- Im **PGR** ist die oder der **Vorsitzende in der Regel ein Laie**. Im Kirchengemeinderat ist der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- Im Kirchengemeinderat gibt es **keinen Vorstand**, sondern die Sitzungen werden durch die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.
- Im Kirchengemeinderat muss verstärkt in Ausschüssen und/oder Projektgruppen gearbeitet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken. Ansonsten besteht die Gefahr, die Sitzungen selbst zu überfrachten.

# **Was spricht für die Einführung des Kirchengemeinderates?**

## **Chancen sind ...**

- Dieselben Personen entscheiden über Vermögens- und pastorale Fragen
- Einer Gremienhäufung wird entgegengewirkt.
- Die Vernetzung von pastoralen und Vermögensfragen erhält eine verbindliche Struktur.
- Es müssen weniger Ehrenamtliche für eine langjährige Mitgliedschaft gewonnen werden.
- Es gibt verlässliche Ansprechpartner für die Gemeindeglieder, da die Mitglieder des Kirchengemeinderates in allen Fragen informiert sind.

# **Was spricht gegen die Einführung des Kirchengemeinderates?**

- Es kann eine Überforderung für die Personen sein, sich in den komplexen Vermögens- und Immobilienfragen und in pastoralen Fragen Kenntnisse zu erwerben.
- Es besteht die Gefahr, dass pastorale Fragen bei anstehenden Vermögens- und Immobilienentscheidungen an den Rand gedrängt werden
- Es sind weniger Ehrenamtliche, die sich verlässlich über Jahre in den Räten engagieren.
- Aktives und passives Wahlrecht zum Kirchengemeinderat besitzen nur Kirchengemeindemitglieder, dh. die in der Kirchengemeinde wohnen.